

Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen für in Deutschland lebende
Angehörige syrischer Flüchtlinge
zu den Aufnahmeprogrammen der Bundesländer
(Stand: 24.09.2013)

Bitte beachten Sie, dass für syrische Flüchtlinge eine Reihe unterschiedlicher Programme zur vorübergehenden Aufnahme in Deutschland in Kraft gesetzt wurden. Neben dem Bund haben auch die 14 Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen entsprechende Programme im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern beschlossen. Die Aufnahmeprogramme sind teilweise kontingentiert.

Gemäß den sog. Anordnungen der 14 Bundesländer können syrische Flüchtlinge aus Syrien, den Anrainerstaaten Syriens (Libanon, Türkei, Jordanien, Irak) und Ägypten im Rahmen eines dieser Aufnahmeprogramme Berücksichtigung finden, sofern – in der Regel - ihre Familienangehörigen ersten bzw. zweiten Grades (also Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Geschwister) in einem der aufnahmebereiten Bundesländer wohnen und eine Verpflichtungserklärung abgeben. In der Erklärung verpflichten sich die Familienangehörigen – eventuell auch Dritte - zur u.a. Übernahme der Kosten für den Aufenthalt ihrer Verwandten, inklusive Unterbringung, medizinische Versorgung und Lebensunterhalt. Zu diesem Zweck ist gegenüber den Ausländerbehörden nachzuweisen, dass hierfür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Das von den deutschen Auslandsvertretungen durchzuführende Visumverfahren soll in der Regel durch eine Interessenbekundung der in Deutschland lebenden Familienangehörigen syrischer Flüchtlinge gegenüber der für sie zuständigen Ausländerbehörde eingeleitet werden.

Für die Einreise nach Deutschland im Rahmen des Aufnahmeprogramms ist ein Visum erforderlich. Eine Visumbeantragung soll in der Regel nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde zur Aufnahme und Einreise eingeleitet werden. Zu diesem Zweck werden den Antragstellern von der zuständigen Auslandsvertretung Termine zur Visumbeantragung mitgeteilt werden. Von eigenständigen Anfragen bei den Auslandsvertretungen zwecks Terminvergabe sollte abgesehen werden. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass es zu Wartezeiten bei der Terminvergabe kommen kann.

Für die Ausstellung des Visums ist in der Regel die Vorlage eines gültigen Reisepasses erforderlich.